

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Im Jahr 2010 hatte die Bundesregierung die Gemeindefinanzkommission eingesetzt, zu deren Aufgaben es gehörte, Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite zu prüfen und Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems zu erarbeiten und zu bewerten. Die Gemeindefinanzkommission hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2011 die Zusage von Bund und Ländern begrüßt, die Kommunen bei den Aufwendungen zu entlasten, indem die Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei Schritten von dem sich für das Jahr 2012 ergebenden Anteil von 16 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres auf 100 Prozent erhöht wird. Diese Zusage geht auf die Protokollerklärung von Bund und Ländern zurück, die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abgegeben worden ist. Der erste Erhöhungsschritt für die im Jahr 2012 zu zahlende Bundesbeteiligung auf 45 Prozent der Nettoausgaben erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563). Zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen ist der für die Jahre 2013 und 2014 vereinbarte zweite und dritte Erhöhungsschritt umzusetzen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird entsprechend der in der Protokollerklärung enthaltenen Zusage der Bundesregierung die Erhöhung des bisher vom Bund zu erstattenden Anteils von 45 auf 75 Prozent im Jahr 2013 und auf 100 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres ab dem Jahr 2014 vorgenommen. Da der Bund damit ab dem Jahr 2013 einen mindestens hälftigen Anteil an den Ausgaben erstattet, tritt nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG ein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anhebung der bisherigen Beteiligung des Bundes nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) von 45 Prozent im Jahr 2012 und der damit einhergehenden Weiterentwicklung zu einer Erstattung der Nettoausgaben in Höhe von 75 Prozent der Nettoausgaben des Jahres 2011 im Jahr 2013 und von 100 Prozent der Nettoausgaben des jeweiligen Vorvorjahres entstehen gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2011

geltenden Recht, das für die Jahre ab 2012 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 16 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres vorsah, in folgendem Umfang Mehrausgaben beim Bund:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Jahr	2013	2014	2015	2016
Mehrausgaben Bund (in Millionen Euro)	2 620	4 066	4 339	4 627

Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Informationspflichten eingeführt werden und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betreffende neue Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen deshalb nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht ein erheblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene, der jedoch mit Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abschließend beziffert werden kann. Für die Administration im Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsteht Personalmehrbedarf, der nur durch die Ausbringung neuer Planstellen von bis zu 8 Mitarbeitern in der Wertigkeit des höheren Dienstes (A 15, A 14) sowie des gehobenen Dienstes (A 13g) aufgefangen werden kann. Die Verwaltung der Länder wird durch das Gesetz mit einem nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand belastet. Vergleichbares gilt für die Kommunen als Träger der Sozialhilfe, auch hier ist keine Bezifferung des zusätzlichen Erfüllungsaufwands möglich.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(Erstattungs- und Statistikgesetz Grundsicherung – ESGG)

Abschnitt 1

Erstattung der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

§ 1

Erstattung durch den Bund

(1) Der Bund erstattet den Ländern nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die in den Ländern angefallenen Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Der Bund erstattet den Ländern nach Absatz 1

im Jahr 2013 einen Anteil von 75 Prozent der Nettoausgaben des Jahres 2011 und

in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils einen Anteil von 100 Prozent

der Nettoausgaben des Vorvorjahres. Die den Erstattungen in den Jahren 2013 bis 2016 zugrundeliegenden jährlichen Nettoausgaben in den Jahren 2011 bis 2014 berechnen sich jeweils nach den vom Statistischen Bundesamt in der Statistik nach § 121 Nummer 2 in Verbindung mit § 122 Absatz 4 und § 124 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ermittelten Nettoausgaben.

(3) Ab dem Jahr 2017 erstattet der Bund den Ländern die Nettoausgaben nach Absatz 1, die sich nach den nach § 7 nachgewiesenen Ausgaben für Leistungen nach dem

Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben, abzüglich der Einnahmen aus der Erstattung von Aufwendungen, Kostenersatz und Ersatzansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im jeweiligen Vorvorjahr, soweit diese auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entfallen.

§ 2

Zahlung der Erstattung

Der sich nach § 1 für ein Kalenderjahr ergebende Erstattungsbetrag wird in gleichen Teilbeträgen jeweils zum Fünfzehnten der Monate Februar, Mai, August und November des jeweiligen Jahres vom Bund an die Länder gezahlt.

A b s c h n i t t 2

B u n d e s s t a t i s t i k f ü r d i e G r u n d s i c h e r u n g i m A l t e r u n d b e i E r w e r b s m i n d e r u n g

§ 3

Bundesstatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, zu seiner Fortentwicklung und zur Ermittlung der Höhe der Erstattungen nach § 1 Absatz 3 ist eine laufende Statistik zum Bezug der Leistungen durchzuführen. Die Erhebung erfolgt zentral beim [Statistischen Bundesamt].

(2) Die Statistik umfasst folgende Erhebungen:

1. die Anzahl der Leistungsberechtigten,
2. Art und Anzahl der Bedarfe je Leistungsberechtigten,
3. Art und Höhe der anzurechnenden Einkommen,
4. Höhe der Ausgaben und Einnahmen der Träger der Sozialhilfe.

§ 4

Anzahl und Struktur der Leistungsberechtigten

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 sind

1. Anzahl der Leistungsberechtigten,
2. Leistungsbezug in und außerhalb von Einrichtungen,
3. Leistungsgewährung durch örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe,
4. Ursache der Leistungsgewährung,

5. gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Dritten sowie Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 sind zu erheben

1. Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status,
2. bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen zusätzlich Ein- oder Mehrpersonenhaushalte sowie jeweilige Regelbedarfsstufe und Anzahl der im Haushalt lebenden Personen,
3. bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen differenziert nach Art der stationären Einrichtung und Wohnform sowie nach teilstationären Einrichtungen sowie jeweiliger Regelbedarfsstufe.

(3) Zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 sind zu erheben

1. Beginn und Ende des Leistungsbezugs nach Monat und Jahr,
2. Bestand am Ende des Berichtszeitraums,
3. Anzahl der Zu- und Abgänge im Berichtszeitraum, jeweils mit Zugangs- und Wegfallgrund.

§ 5

Anzahl und Höhe der Bedarfe

Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 sind

1. Regelbedarfsstufe, gezahlter Regelsatz in den Regelbedarfsstufen und abweichende Regelsatzfestsetzung,
2. Mehrbedarfe nach Art und Höhe,
3. einmalige Bedarfe nach Art und Höhe,
4. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, getrennt nach
 - a) Pflichtbeiträge für die gesetzliche Krankenversicherung,
 - b) freiwillige Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung,
 - c) Zusatzbeiträge nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch,
 - d) Beiträge für eine private Krankenversicherung
 - e) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung,
 - f) Beiträge zur privaten Pflegeversicherung,
5. Beiträge für die Vorsorge,
 - a) Beiträge für die Altersvorsorge,

- b) Aufwendungen für Sterbegeldversicherungen,
- 6. Bedarfe für den persönlichen Schulbedarf,
- 7. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft, jeweils insgesamt und differenziert nach der Regelbedarfsstufe,
- 8. Brutto- und Nettobedarf,
- 9. Höhe der Darlehen zum Zeitpunkt der Gewährung
 - a) Darlehen für den Lebensunterhaltsbedarf,
 - b) Darlehen für Mietkautionen,
 - c) Darlehen für den aufgeschobenen Vermögenseinsatz,sowie Rückzahlung der Darlehen nach den Buchstaben a bis c.

§ 6

Art und Höhe des anzurechnenden Einkommens

Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 sind

- 1. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- 2. Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- 3. Versorgungsbezüge,
- 4. Renten aus privater Vorsorge,
- 5. Renten aus betrieblicher Altersvorsorge,
- 6. Renten aus privater Altersvorsorge und Vermögenseinkünfte,
- 7. Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- 8. Erwerbseinkommen,
- 9. übersteigendes Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners,
- 10. sonstige Einkünfte (insbesondere private Unterhaltsleistungen, öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder).

Für Leistungsberechtigte nach § 41 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind die Einkünfte nach den Nummern 1 bis 6 zusätzlich und als Alterseinkünfte zusammenzufassen.

§ 7

Einnahmen und Ausgaben

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 für die Höhe der jährlichen Ausgaben sind die Ausgaben der Träger der Sozialhilfe für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bruttoausgaben).

(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 für die Höhe der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen der Träger der Sozialhilfe nach dem Dreizehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beruhen.

(3) Das [Statistische Bundesamt] ermittelt auf der Grundlage der Ergebnisse nach den Absätzen 1 und 2 bis zum 31. Mai eines Jahres die Nettoausgaben für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr.

§ 8

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Identifikationsnummer [bundesweit einheitlich und eindeutig zuordenbar: neu zu schaffen oder Nutzung Rentenversicherungsnummer oder Steuernummer],
2. Name und Anschrift der nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden und
3. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 9

Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte

(1) Die Bundesstatistik zu den Erhebungskriterien nach den §§ 4 bis 7 ist jeweils zum 31. Dezember für erbrachte Leistungen im Laufe des Berichtsjahres und zusätzlich für die Erhebungskriterien nach den §§ 4 bis 6 am Ende des Berichtsjahres zu erstellen.

(2) Ergänzend zu der Statistik nach Absatz 1 ist für jedes Quartal eines Kalenderjahres eine Statistik jeweils zum 31. März, zum 30. Juni, zum 30. September und zum 31. Dezember zu erstellen. Die Statistik nach Satz 1 umfasst die Angaben

1. zur Anzahl der Leistungsberechtigten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 im Lauf des jeweiligen Quartals sowie die Leistungsgewährung und Absatz 2 Nummer 1,
2. zur Anzahl der im jeweiligen Quartal erbrachte Leistungen nach § 5 Nummer 8 und
3. zur Summe der Bruttoausgabennach § 7 Absatz 1.

§ 10

Auskunftspflicht; Datenübermittlung

(1) Für die Erhebungen nach den §§ 4 bis 7 besteht Auskunftspflicht für die nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden.

(2) Die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Daten sind elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums nach § 9 Absatz 1 und 2 an [das Statistische Bundesamt] zu übermitteln.

§ 11

Übermittlung

(1) Das [Statistische Bundesamt] übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Ergebnisse der Bundesstatistik und die Einzeldatensätze, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Hilfsmerkmale nach § 8 sind nicht zu übermitteln. Die Einzeldatensätze nach Satz 1 dienen der Aufsicht und Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen.

(2) Die zentrale Stelle übermittelt den Ländern die Ergebnisse der Bundesstatistik nach § 3 Absatz 2 für die Träger der Sozialhilfe in jedem Land. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, Anlage ergänzt durch § 2 der Verordnung vom 17. Oktober 2011, BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe nach § 46 wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Erstattung und Statistik“

b) Die Angabe zu § 46a wird wie folgt gefasst:

„§ 46a Erstattung und Statistik“.

2. In § 42 wird Nummer 1 wie folgt gefasst: „1. Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28, § 27a Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 sind anzuwenden, § 29 Absatz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden,“

3. Die Überschrift nach § 46 wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Erstattung und Statistik“.

4. § 46a wird wie folgt gefasst:

„§ 46a
Erstattung und Statistik

(1) Die reinen Ausgaben (Nettoausgaben) der Träger der Sozialhilfe für Leistungen nach diesem Kapitel werden den Ländern vom Bund erstattet; das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Das Bundesgesetz nach Absatz 1 regelt auch die Bundesstatistik für dieses Kapitel.“

5. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Die Buchstaben „c bis g“ werden durch Buchstaben „b bis f“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ausgaben und Einnahmen nach dem Dritten sowie Fünften bis Neunten Kapitel“.

6. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 121 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 121 Nummer 1“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 121 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 121 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „und Vierten Kapitel jeweils“ durch das Wort „Kapitel“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 121 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 121 Nummer 1“ ersetzt.

7. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 122 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 122 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
8. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 122 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 122 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 122 Abs. 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 122 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 122 Absätze 3 und 4“ ersetzt.
9. § 125 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Angaben nach § 123 Absatz 1 Nummer 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Absatz 3 Nummer 1 sind freiwillig.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 5 bis 9 tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Abschnitt 2 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das Fürsorgerecht (Sozialhilfe-recht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG). Danach hat der Bund die Gesetzgebungskompe-tenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Ein Erfordernis für eine bundeseinheitliche Regelung liegt vor, da die bundeseinheitlich geltende Höhe der Bundesbeteiligung nur bundeseinheitlich verändert und in eine vollständige Erstattung der Nettoausgaben umgewandelt werden kann.

Für die Einführung von Vorschriften für eine neue Bundesstatistik hat der Bund nach Arti-kel 73 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke) die ausschließliche Gesetzgebungs-kompetenz.

II. Erforderlichkeit des Gesetzes

Das Bundeskabinett hatte am 24. Februar 2010 die Einsetzung der Kommission zur Erar-beitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung (Gemeindefinanz-kommission) beschlossen. Aufgabe der Kommission war es, angesichts der drängenden Probleme des kommunalen Finanzsystems Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgaben-seite zu prüfen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zu bewerten.

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einigten sich Bund und Länder darauf, zur finanziellen Entlastung der Kommunen die Bundesbeteiligung nach § 46a des SGB XII zu erhöhen. Hierfür soll der vom Bund zu übernehmende Anteil an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII in drei Schritten von 16 Prozent im Jahr 2011 bis zum Jahr 2014 auf 100 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres erhöht werden.

Entsprechend der Zielsetzung der Gemeindefinanzkommission wird dadurch eine Entlas-tung der Kommunen in ihrer Funktion als Träger der Sozialhilfe von Sozialausgaben er-reicht. Bund und Länder haben über diese Einigung am 25. Februar 2011 im Deutschen Bundestag und im Bundesrat anlässlich der Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eine entsprechende Pro-tokollerklärung abgegeben (Bundestags-Plenarprotokoll Drs. 17/94, S. 10788, Anlage 2 beziehungsweise Bundesrats-Plenarprotokoll 880. Sitzung, S. 97, Anlage 1, unter II.).

Die Gemeindefinanzkommission begrüßte in ihrer Abschlussitzung am 15. Juni 2011 die Zusage der Bundesregierung zur schrittweisen Einführung einer vollen Erstattung der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als wesentli-chen Beitrag zur dauerhaften und nachhaltigen Verbesserung der kommunalen Finanzsi-tuation. Die angemessene Finanzausstattung der Kommunen fällt nach der Finanzverfas-sung in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund stellt jedoch über die Erhöhung der Er-stattung auf 100 Prozent der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII den Län-dern für die Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen Mittel zur Verfügung und leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der Kommunalfinanzen. Die Kommunen wer-den dadurch allein im Zeitraum 2012 bis 2016 voraussichtlich um fast 17 Mrd. Euro ent-

lastet. Ohne Berücksichtigung der bereits durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2563) vorgenommenen Erhöhung des Bundesanteils von 12 auf 45 Prozent im Jahr 2012, also für die Jahre 2013 bis 2016, beläuft sich die finanzielle Entlastung der Kommunen voraussichtlich auf mehr als 15 Mrd. Euro.

Ab dem Jahr 2014 beträgt die jährliche Entlastung der Kommunen voraussichtlich mehr als 4 Mrd. Euro. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Stabilisierung der Kommunalfinanzen und zur Verringerung der strukturellen Defizite der Kommunen dar. Nach einer Untersuchung im Rahmen der Gemeindefinanzkommission werden von dieser Entlastung vor allem diejenigen Kommunen profitieren, die unter besonders drängenden Finanzproblemen leiden. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist von einem weiteren Anstieg der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auszugehen, sodass die Entlastung einer vollständigen Erstattung durch den Bund sich noch stärker auswirken wird.

Der erste Erhöhungsschritt für das Jahr 2012, durch den der vom Bund zu erstattende Anteil entsprechend der Zusage in der Protokollerklärung von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres zu erhöhen war, wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) umgesetzt. Bei der Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat wurde die Zusage für die Umsetzung der Erhöhungsschritte in den Jahren 2013 und 2014 auf 75 beziehungsweise 100 Prozent der Nettoausgaben durch die Bundesregierung bestätigt (Plenarprotokoll der 890. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2011, Anlage 4, S. 562).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden der noch ausstehende zweite und dritte Erhöhungsschritt nach den Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Anhebung des Bundesanteils an den Nettoausgaben des Vorjahres in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesetzgeberisch umgesetzt.

III. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Zur vollen Umsetzung der Protokollerklärung zur Höhe des Bundesanteils an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist durch ein sich an das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen anschließendes Gesetzgebungsverfahren die Erhöhung des Anteils auf 75 Prozent im Jahr 2013 und auf 100 Prozent ab dem Jahr 2014 vorzunehmen.

Ferner sind im SGB XII Folgeänderungen vorzunehmen, die sich im Wesentlichen aus Anpassungen aus der weiter zu entwickelnden Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII ergeben. Diese Statistik ist die Grundlage für die Ermittlung der zu erstattenden Nettoausgaben. Sie dient darüber hinaus der Erhöhung der Transparenz in der Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII durch die Träger der Sozialhilfe. Dies ist erforderlich, weil der Bund ab dem Jahr 2013 mit dem zu erstattenden Anteil von 75 Prozent beziehungsweise 100 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres einen mindestens hälftigen Teil der Ausgaben übernimmt. Damit tritt nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 ab dem Jahr 2013 Bundesauftragsverwaltung ein. Daraus wiederum ergeben sich aus Artikel 85 Absatz 4 GG eine Fach- und Rechtsaufsicht der Bundesregierung gegenüber den Ländern und daraus sich ergebenden Informations- und Prüfrechten von Bundesregierung und Bundesrechnungshof.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

V. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Bundeshaushalt

Durch die Anhebung der bisherigen Beteiligung des Bundes nach § 46a SGB XII von 45 Prozent im Jahr 2012 und der damit einhergehenden Weiterentwicklung zu einer Erstattung der Nettoausgaben in Höhe von 75 Prozent der Nettoausgaben des Jahres 2011 im Jahr 2013 und von 100 Prozent der Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres entstehen gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Recht, das für die Jahre ab 2012 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 16 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres vorsah, in folgendem Umfang Mehrausgaben beim Bund; die Berechnung der Finanzauswirkungen basiert auf dem seit 1. April 2012 vorliegenden endgültigen Datenstand der Nettoausgaben des Jahres 2010 in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Jahr	2013	2014	2015	2016
Mehrausgaben Bund (in Millionen Euro)	2 620	4 066	4 339	4 627

2. Haushalte von Ländern und Kommunen

Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder, denen aufgrund der Weiterleitung an die Kommunen entsprechende Mehrausgaben gegenüberstehen.

Da es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen als den Trägern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt, kann der Bund Zahlungen nur an die Länder leisten. Es liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit eines jeden Landes, die ihm zufließende Erstattungszahlung des Bundes auf die Sozialhilfeträger im Land aufzuteilen und an diese weiterzuleiten.

Für die Kommunen als Träger der Sozialhilfe ergeben sich im Ausmaß von Weiterleitung und Verteilung durch die Länder entsprechende Mehreinnahmen.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft eingeführt, verändert oder abgeschafft. Veränderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich folglich nicht.

2. Erfüllungsaufwand für den Bund

Der Eintritt von Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG hat neben einer von der Bundesregierung auszuübenden Rechts- und Fachaufsicht gegenüber den Ländern nach dessen Absatz 4 auch ein Weisungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die Länder nach dessen Absatz 3 zur Folge. Dies stellt eine Veränderung gegenüber

dem geltenden Recht dar. Als weitere Konsequenz aus der Bundesauftragsverwaltung eröffnet Artikel 85 Absatz 2 GG den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Hierfür gibt es im geltenden Recht keine Entsprechung.

Für den Erfüllungsaufwand steht im Jahr 2013 die Begleitung der Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis im Vordergrund. Ferner sind Koordinierungsgremien mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden einzurichten, um Auslegungsfragen und Abstimmungen zum Verwaltungsverfahren zu klären sowie - soweit erforderlich - die Erstellung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorzubereiten.

Ebenfalls ab dem Jahr 2013 ist die Einführung der zum 1. Januar 2015 in Kraft tretenden weiterentwickelten Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII nach Artikel 1 des Gesetzes vorzubereiten. Mit Inkrafttreten der Statistikvorschriften ergibt sich zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Form von Auswertungen der Statistik und der Bewertung der Ergebnisse. Statistische Daten ermöglichen Transparenz in der Leistungsgewährung und dienen damit auch als Grundlage für Aufsicht. Damit wird ab dem Jahr 2015 ein weiterer Arbeitsschwerpunkt für den Erfüllungsaufwand hinzukommen.

Beim [Statistischen Bundesamt] wird wegen der Durchführung der neuen Statistik der laufende Erfüllungsaufwand gegenüber der bisherigen Bundesstatistik erheblich ansteigen. Wegen der Meldung der statistischen Daten von den Trägern der Sozialhilfe unmittelbar an das Statistische Bundesamt sind dort Zusammenführung und Prüfung der Daten vorzunehmen. Dabei sind die Meldungen von 295 Landkreisen und 208 kreisfreien Städten sowie einer größeren Anzahl an kreisangehörigen Gemeinden, die von den Kreisen als sogenannte Delegationsgemeinden Meldestellen sind, zu verarbeiten. Hinzu kommen die Sozialhilfeträger in den Stadtstaaten. [Präzisierung durch Statistisches Bundesamt].

Für den Bund entsteht deshalb aus dem Eintritt von Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII ein erheblicher zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand, der sich jedoch am Beginn des Gesetzgebungsverfahrens mangels Erfahrungswerten in seinen mittel- und langfristigen Folgen noch nicht abschließend beziffern lässt. Die qualitativen wie quantitativen Anforderungen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhöhen sich. Kurzfristig entsteht im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Personalmehrbedarf, der nur durch die Ausbringung neuer Planstellen von bis zu 8 Mitarbeitern in der Wertigkeit des höheren Dienstes (A 15, A 14) sowie des gehobenen Dienstes (A 13g) aufgefangen werden kann. Hinzu kommt im Bereich des Statistischen Bundesamtes [Präzisierung durch Statistisches Bundesamt].

2. Erfüllungsaufwand für die Länder

Die aus der Bundesauftragsverwaltung resultierende Berichtspflicht der für das Vierte Kapitel SGB XII zuständigen obersten Landesbehörden führt zu einem zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand.

Hinsichtlich der Weiterleitung der Erstattungszahlungen des Bundes an die Träger der Sozialhilfe führen die vier jährlichen Teilzahlungen nach Artikel 1 des Gesetzes aus Sicht der Bundesregierung gegenüber der einmaligen Zahlung nach geltendem Recht zu keinem nennenswert erhöhten laufenden Erfüllungsaufwand. Da die Weiterleitung und damit auch die konkrete Verteilung auf die Kommunen in die alleinige Zuständigkeit der Länder fällt, ist jedoch für die Bundesregierung keine abschließende Einschätzung möglich.

Aufgrund der Meldung der statistischen Daten von den Trägern der Sozialhilfe unmittelbar an das Statistische Bundesamt vermindert sich der laufende Erfüllungsaufwand für die statistischen Landesämter, da diese im Unterschied zum geltenden Recht nicht mehr Zusammenfassung und Prüfung der von den Trägern der Sozialhilfe gemeldeten Daten vornehmen müssen.

3. Erfüllungsaufwand für die Kommunen

Für die Kommunen als Träger der Sozialhilfe ergibt sich im Wesentlichen ein erhöhter laufender Erfüllungsaufwand durch die neue Bundesstatistik nach Artikel 1 des Gesetzes. Die Anzahl beziehungsweise die Differenzierung der Erhebungskriterien erhöht sich, hinzu kommt, dass neben der Jahresstatistik zusätzlich eine - wenn auch mit reduziertem Erhebungsumfang verbundene - Quartalsstatistik durchzuführen ist. Hinzukommt wegen der erforderlichen Überführung des auf Bestandsfälle entfallenden Datenbestands in die neue Statistik ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Darüber hinaus ist nach Einschätzung der Bundesregierung wegen der Aufsichts- und Weisungsrechte mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand aufseiten der Kommunen zu rechnen, da sich Aufsicht und Weisung im Regelfall an die Länder richten und nur in Ausnahmefällen an die Kommunen.

Eine Verminderung des laufenden Erfüllungsaufwands ergibt sich durch die Leistungen nach dem für das Vierte Kapitel SGB XII künftig wegfallenden Erstattungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Erstattungs- und Statistikgesetz)

Zu Abschnitt 1 (Erstattung der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Durch Abschnitt 1 wird die Erstattung der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ab dem Jahr 2013 geregelt. Mit der Einführung von Erstattungsvorschriften wird von der Möglichkeit nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 1 GG Gebrauch gemacht, dass sich der Bund an den Ausgaben eines Geldleistungen gewährenden und von Behörden in den Ländern ausgeführten Bundesgesetzes beteiligt bis hin zu einer vollständigen Erstattung dieser Kosten.

Die Bundesregierung hat in der Protokollerklärung von Bund und Ländern im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bundestags-Plenarprotokoll Drs. 17/94, S. 10788, Anlage 2 beziehungsweise Bundesrats-Plenarprotokoll 880. Sitzung, S. 97, Anlage 1, unter II.) Folgendes zugesagt: Der vom Bund zu übernehmende Anteil an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in drei jährlichen Schritten in den Jahren 2012 bis 2014 von 16 auf künftig 100 Prozent erhöht. Mit dieser Erhöhung der Bundesmittel wird dem Ziel der im Jahr 2010 von der Bundesregierung eingesetzten Gemeindefinanzkommission Rechnung getragen. Zur Aufgabe der Gemeindefinanzkommission gehörte, Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite zu prüfen und Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems zu erarbeiten und zu bewerten. Die Gemeindefinanzkommission hatte in ihrem Abschlussbericht am 15. Juni 2011 die Bereitschaft von Bund und Ländern begrüßt, mit der Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen zu leisten.

Mit der Erhöhung des vom Bund zu übernehmenden Anteils an den Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII im Jahr 2013 durch die Neufassung von § 46a SGB XII durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2563) wurde bereits der erste Erhöhungsschritt umgesetzt. Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs werden die Erhöhungsschritte für das Jahr 2013 auf

75 Prozent der Nettoausgaben und ab dem Jahr 2014 auf 100 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres vorgenommen.

Zu § 1 (Erstattung durch den Bund)

§ 1 regelt die Erstattung des Bundes für Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ab dem Jahr 2013 und ersetzt damit die geltende Vorschrift über die Bundesbeteiligung nach § 46a SGB XII. Folglich stellt § 1 die Nachfolgeregelung der bis Jahresende 2012 geltenden Bundesbeteiligung nach § 46a SGB XII dar, die ab dem Jahr 2013 geltende Erstattungsregelung führt das bis 31. Dezember 2012 geltende Recht nach § 46a SGB XII fort.

Nach Absatz 1 erstattet der Bund die Nettoausgaben, auch als reine Ausgaben bezeichnet. Dies sind die Bruttoausgaben für gezahlte Leistungen abzüglich der Einnahmen der Träger der Sozialhilfe, insbesondere in Form von Erstattungszahlungen anderer Sozialleistungsträger, beispielsweise weil sich im Nachhinein ergibt, dass eine leistungsberechtigte Person für einen Leistungszeitraum einen Anspruch auf eine vorgelagerte Sozialleistung hatte und der zuständige Sozialleistungsträger die gezahlten Grundsicherungsleistungen in entsprechender Höhe erstattet. Wie bereits nach dem geltenden § 46a SGB XII erstattet der Bund den Ländern rückwirkend die Nettoausgaben, die den Trägern der Sozialhilfe in den Ländern für Leistungen nach dem Vierten Kapitel entstanden sind. Der Bund leistet die Erstattungszahlungen an die Länder, da es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen als den Trägern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt. Es liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit eines jeden Landes, die ihm zufließenden Erstattungszahlungen des Bundes auf die Sozialhilfeträger im Land aufzuteilen und an diese weiterzuleiten. Auch dies entspricht dem geltenden Recht. Vor dem Hintergrund der genannten politischen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern in der Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses liegt den Erstattungszahlungen des Bundes die Erwartung zugrunde, dass diese von den Ländern an die Kommunen zur Stärkung ihrer Finanzkraft in dem Maße weitergeleitet werden, wie ihnen als Träger der Sozialhilfe Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII entstehen.

Absatz 2 enthält die Bestimmungen für die Erstattung der Nettoausgaben für die Jahre 2013 bis 2016 und stellt deshalb eine Übergangsregelung dar. Unter Weiterführung der in § 46a SGB XII enthaltenen Berechnung der Erstattungszahlungen hat der Bund nach Satz 1 im Jahr 2013 einen Anteil von 75 Prozent und in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils 100 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Ermittlung der Nettoausgaben nach der bisherigen Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII nach § 121 Nummer 2 in Verbindung mit § 122 Absatz 4 und § 124 Absatz 3 SGB XII zu ermitteln sind. Im Unterschied zu § 46a SGB XII wird auf den Stichtag für den bei der Ermittlung der Nettoausgaben zu verwendenden Datenstand zum 1. April eines Jahres verzichtet. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit den veränderten Zahlungsterminen in § 2.

Mit den Erstattungszahlungen nach Absatz 3 werden die Berechnungen der jährlichen Nettoausgaben als Grundlage für Erstattungszahlungen auf die Statistik nach dem Zweiten Abschnitt umgestellt. Die Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII tritt nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 außer Kraft, die Statistik nach Artikel dieses Gesetzentwurfs tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Damit liegen für das Kalenderjahr 2015 erstmals die Ergebnisse für die die Bruttoausgaben darstellenden Ausgaben der Träger der Sozialhilfe für Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach dem Vierten Ka-

pitel, abzüglich der auf das Vierte Kapitel entfallenden Einnahmen der Träger der Sozialhilfe vor. Auf dieser Grundlage hat das Statistische Bundesamt nach § 7 Absatz 3 bis zum 31. Mai des Jahres 2016 die zu erstattenden Nettoausgaben zu ermitteln.

Zu § 2 (Zahlung der Erstattung)

Durch § 2 wird im Unterschied zu § 46a SGB XII eine eigenständige Vorschrift für die jährliche Erstattungszahlung des Bundes an die Länder eingeführt. Während nach § 46a SGB XII eine jährliche Zahlung zum 1. Juli zu erfolgen hat, sieht § 2 vier jährliche Zahlungstermine vor. Die für ein Jahr vom Bund zu leistende Erstattung ist demnach in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum Fünfzehnten der Monate Februar, Mai, August und November zu zahlen. Damit wird ein gleichmäßiger Mittelzufluss an die Länder gewährleistet. Die Verteilung der Erstattungszahlungen auf das Kalenderjahr wird ermöglicht durch den Verzicht auf den Termin zur Nachmeldung von Nettoausgaben zum 1. April eines Jahres in § 1.

Zu Abschnitt 2 (Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Die Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Abschnitt 2 soll gemäß Artikel 3 zum 1. Januar 2015 in Kraft treten und damit die bisherige Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII nach den Vorschriften des Sechsten Kapitels SGB XII ersetzen. Erstes Berichtsjahr der neuen Statistik ist demnach das Kalenderjahr 2015, das letzte Berichtsjahr der bestehenden Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII ist demnach das Kalenderjahr 2014. Die Einführung der neuen Statistik zum 1. Januar 2015 setzt eine zügige Umsetzung der erforderlichen umfangreichen Vorarbeiten voraus.

Zu § 3 (Bundesstatistik)

In Absatz 1 ist die Zielsetzung der neuen Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII enthalten, nämlich die Schaffung von Datengrundlagen für die Beurteilung der Entwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Vergangenheit, für deren Weiterentwicklung und für die Berechnung der Höhe der Erstattungszahlungen nach Abschnitt 1. Im Unterschied zur Sozialhilfestatistik nach dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII wird die neue Bundesstatistik zentral vom [Statistischen Bundesamt] durchgeführt. Dies bedeutet, dass der bisherige Meldeweg von den Trägern der Sozialhilfe über die Statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt durch den Meldeweg von den Trägern der Sozialhilfe direkt an das Statistische Bundesamt verkürzt wird. Dahinter steht die Absicht, dass die Statistikdaten schneller verfügbar sind. Der bisherige zeitliche Abstand zwischen dem Ende des Erhebungszeitraums (31. Dezember eines Jahres) und der Vorlage der Bundesstatistik beträgt zurzeit etwa neun Monate. Die erforderliche Zusammenführung der von den Trägern der Sozialhilfe übermittelten Einzeldatensätze wird damit von den statistischen Landesämtern auf das [Statistische Bundesamt] verlagert und dort konzentriert.

Aus Absatz 2 ergibt sich der Erhebungsumfang der Bundesstatistik in Form einer Übersicht über die vorzunehmenden Erhebungen. Nach den Nummern 1 bis 4 sind die Anzahl der Leistungsberechtigten, Art und Anzahl der Bedarfe pro Leistungsberechtigten, Art und Höhe der anzurechnenden Einkommen sowie Höhe der Ausgaben und Einnahmen der Träger der Sozialhilfe zu erheben. Dieser Erhebungsumfang entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 4 (Anzahl und Struktur der Leistungsberechtigten)

Die in § 3 Absatz 2 Nummer 1 enthaltene Erhebung über die Anzahl der Leistungsberechtigten wird durch § 4 konkretisiert.

Nach Absatz 1 ergeben sich die Einzelmerkmale nach den Nummern 1 bis 5, wobei die Nummern 1 bis 4 dem geltenden Recht entsprechen. Die Ermittlung, ob Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII zugleich Leistungen nach dem Dritten sowie Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII beziehen, zählt nach geltendem Recht nicht zum Erhebungsumfang der Grundsicherungsstatistik. Diese Informationen sind jedoch bedeutsam für die Beurteilung, welche weiteren Bedarfe nach dem SGB XII Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel haben. Bedeutsam ist dies insbesondere hinsichtlich des Bezugs von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII oder der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII, aber auch hinsichtlich der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII.

Absatz 2 enthält zusätzliche Erhebungsmerkmale in Form von persönlichen Merkmalen. Die in Absatz 2 Nummer 1 enthaltenen persönlichen Merkmale entsprechen dem geltenden Recht. Gleiches gilt für die in den Nummern 2 und 3 enthaltene Differenzierung der Leistungsberechtigten danach, ob sie außerhalb oder in Einrichtungen leben, allerdings ergeben sich zusätzliche Kriterien. So ist bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen nach Nummer 2 zu erfassen, ob diese in Ein- oder Mehrpersonenhaushalten leben und nach welcher Regelbedarfsstufe die Regelsätze gezahlt werden sowie die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen ist nach Nummer 3 zusätzlich zu erfassen, ob diese in stationären Einrichtungen leben oder Leistungen in teilstationären Einrichtungen erhalten sowie ebenfalls die jeweilige Regelbedarfsstufe.

Nach Absatz 3 sind zusätzlich Merkmale zu Beginn, Ende und Dauer der Leistung zu erheben. Dabei wird das in der bestehenden Statistik enthaltene Kriterium der durchschnittlichen Bezugsdauer um die Anzahl der Zu- und Abgänge im Berichtszeitraum sowie der Gründe für den Zu- und Abgang ergänzt.

Zu § 5 (Anzahl und Höhe der Bedarfe)

Durch § 5 wird die Erhebung zu Art und Anzahl der Bedarfe pro Leistungsberechtigten in § 3 Absatz 2 Nummer 2 konkretisiert.

Die Einzelkriterien ergeben sich aus den Nummern 1 bis 9 und entsprechen den in der bestehenden Grundsicherungsstatistik enthaltenen Einzelkriterien. Unterschiede hierzu ergeben sich durch weitergehende Differenzierungen in den Nummern 1, 4, 5 sowie 7 und 9. Grund für diese Differenzierungen ist, dass in der bestehenden Statistik nur zusammengefasste Daten für Leistungen nach den entsprechenden Vorschriften des Dritten Kapitels SGB XII zur Verfügung gestellt werden, eine Differenzierung nach den Einzelleistungen der jeweiligen Vorschriften erfolgt nicht.

In Nummer 1 wird nicht nur der durchschnittlich gezahlte Regelsatz erfasst, sondern zusätzlich auch die zugrunde liegende Regelbedarfsstufe und die abweichende Regelsatzfestsetzung.

In Nummer 4 wird für die zu übernehmenden Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung eine Differenzierung vorgenommen nach gesetzlichen und freiwilligen Beiträgen sowie Zusatzbeiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Hinzu kommen Beiträge für eine private Krankenversicherung und zur sozialen und privaten Pflegeversicherung.

In Nummer 5 werden Beiträge für die Vorsorge differenziert nach Beiträgen für die Altersvorsorge sowie Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung.

In Nummer 7 wird bei den zu erfassenden Kosten für Unterkunft und Heizung differenziert nach Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstigen Hilfen zur Sicherung der Unterkunft, ergänzt um eine Differenzierung nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe.

In Nummer 9 wird auf die Höhe der Darlehen zum Zeitpunkt von deren Gewährung abgestellt und dabei differenziert nach den drei zum Leistungsumfang des Vierten Kapitels SGB XII zählenden Darlehensarten. Ferner werden Rückzahlungen zur Tilgung dieser Darlehen erfasst.

Zu § 6 (Art und Höhe des anzurechnenden Einkommens)

Die Konkretisierung der Erhebungen zu Art und Höhe des anzurechnenden Einkommens nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 erfolgt durch § 6.

Die Einzelkriterien nach den Ziffern 1 bis 10 in § 6 Satz 1 entsprechen dem Stand der bestehenden Statistik. Eine Weiterentwicklung der Statistik ergibt sich durch Satz 2 für Leitungsberechtigte nach § 41 SGB XII, also für Personen, die ein der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben. Für diesen Personenkreis ergibt sich durch die Zusammenfassung der Einzelkriterien nach den Ziffern 1 bis 6 die durchschnittliche Höhe der Alterseinkünfte, also die Kumulation von Alterseinkünften.

Zu § 7 (Einnahmen und Ausgaben)

§ 7 konkretisiert die Erhebung nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu Einnahmen und Ausgaben der Träger der Sozialhilfe für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

Nach Absatz 1 ist die Summe der Ausgaben für Leistungen zu erfassen, daraus ergeben sich die Bruttoausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

Die Ermittlung der Einnahmen der Träger der Sozialhilfe, die auf Ausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII beruhen, regelt Absatz 2. Danach sind die entsprechenden Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen nach dem Fünften Abschnitt des Elften Kapitels, dem Kostenersatz nach dem Ersten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels und den Ersatzansprüchen nach dem Dritten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII statistisch zu erfassen.

Die Nettoausgaben ergeben sich nach Absatz 3 aus den nach Absatz 1 ermittelten Bruttoausgaben abzüglich der nach Absatz 2 ermittelten Einnahmen.

Zu § 8 (Hilfsmerkmale)

Nach § 8 ergeben sich die zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlichen Hilfsmerkmale.

Zur statistischen Aufbereitung der Erhebungsmerkmale nach den §§ 4 bis 6 ist es erforderlich, dass diese einzelnen Leistungsberechtigten zugeordnet werden können, um Doppelzählungen zu vermeiden und beispielsweise nach § 6 Satz 2 Alterseinkünfte als Summe einzelner Alterseinkünfte ermitteln zu können. Deshalb ist nach Nummer 1 eine bundesweit einheitliche Identifikationsnummer einzuführen. [Diese ist neu zu schaffen; alternativ: Übernahme Rentenversicherungsnummer oder Steuernummer.]

Die Hilfsmerkmale nach den Nummern 2 und 3 entsprechen den Hilfsmerkmalen in der bestehenden Statistik und ermöglichen Rückfragen des [Statistischen Bundesamtes] bei den nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII zuständigen Behörden.

Zu § 9 (Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte)

Die Erhebungszeiträume und die zeitlichen Abstände der Bundesstatistik ergeben sich aus § 9. Im Unterschied zur bestehenden Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII ergibt sich eine Aufteilung in eine Jahresstatistik nach Absatz 1 und eine Quartalsstatistik nach Absatz 2.

Die Jahresstatistik nach Absatz 1 stellt im Unterschied zur bestehenden Statistik nicht auf den Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres ab, sondern basiert auf Jahresdurchschnittswerten. Sie umfasst alle Erhebungskriterien nach den §§ 4 bis 7.

Bei der Quartalsstatistik nach Absatz 2 handelt es sich um eine Stichtagsstatistik, die Daten beziehen sich folglich auf den letzten Kalendertag jedes Quartals. Der Erhebungsumfang ist beschränkt auf [...].

Zu § 10 (Auskunftspflicht und Datenübermittlung)

Für die Erhebungen nach den §§ 4 bis 7 besteht nach § 10 Absatz 1 eine Auskunftspflicht für die nach Landesrecht für die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII zuständigen Behörden. Dies entspricht dem geltenden Recht.

Aufgrund der zentralen Durchführung der Bundesstatistik durch [das Statistische Bundesamt] gibt § 10 Absatz 2 im Unterschied zum geltenden Recht vor, dass schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Daten innerhalb von 30 Tagen nach Ende der sich nach § 9 ergebenden Berichtszeiträume von den Trägern der Sozialhilfe an [das Statistische Bundesamt] zu übermitteln sind. Das [Statistische Bundesamt] hat dabei die Termineinhaltung zu überwachen.

Zu § 11 (Übermittlung)

Nach § 11 hat [das Statistische Bundesamt] die Ergebnisse der Bundesstatistik dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen mit den Einzeldatensätzen zu übermitteln. Die Datensätze sind hierfür durch Wegfall der Hilfsmerkmale nach § 8 zu anonymisieren. Für die Verwendung der Einzeldatensätze legt Satz 3 fest, dass diese ausschließlich für Zwecke der Ausübung der Aufsicht und der Planung, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Zu Buchstabe a und b:

Durch die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses werden die sich aus der Änderung im Vierten Kapitel ergebenden Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 42 SGB XII):

In § 42, nach dem sich der Leistungsumfang nach dem Vierten Kapitel bestimmt, wird Nummer 1 neugefasst. Dadurch wird der Verweis auf die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28, auf deren Grundlage die Regelsätze zu zahlen sind, gegenüber der geltenden Fassung ergänzt. Durch den Verweis auf § 27a Absatz 3 wird klargestellt, dass monatliche Regelsätze zu zahlen sind und diese ein monatliches Budget darstellen. Der Verweis auf § 27a Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass im Einzelfall Regelsätze in Anwendung der Möglichkeit einer abweichenden Regelsatzfestsetzung gezahlt werden können. Regelsätze nach dem Vierten Kapitel sind ausschließlich auf der Grundlage der bundesweit geltenden Regelbedarfsstufen zu zahlen, deshalb ist die Möglichkeit der Festsetzung regionaler Regelsätze nach § 29 Absatz 2 bis 5 mit Wirkung für Regelsätze, die an Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel zu zahlen sind, nicht zulässig. Ebenso wie die Regelbedarfe beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) stellen die für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geltenden Regelbedarfsstufen eine bundesfinanzierte und damit auch eine auf bundesdurchschnittlichen Verbrauchsausgaben ermittelte bundeseinheitliche Leistung dar. Abweichende Festsetzungen auf Länderebene oder regionaler Ebene sind damit nicht vereinbar.

Zu Nummer 3 (Überschrift Dritter Abschnitt):

Die Überschrift für den Dritten Abschnitt wird der mit der Neufassung von § 46 SGB XII verbundenen inhaltlichen Änderung der Vorschrift angeglichen.

Zu Nummer 4 (Neufassung § 46a):

Durch die Neufassung von § 46a wird eine Vorschrift zu Erstattung und Statistik in das Vierte Kapitel integriert, die die bisherige Vorschrift zur Bundesbeteiligung ersetzt.

Nach Absatz 1 erstattet der Bund die Nettoausgaben des Vorvorjahres nach dem Vierten Kapitel nach der Maßgabe eines Bundesgesetzes; dieses Bundesgesetz ist in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthalten.

Aus Absatz 2 ergibt sich, dass dieses Bundesgesetz auch die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel regelt.

Zu Nummer 5 (Änderung § 121 SGB XII):

Folgeänderung zur Verlagerung der Vorschriften für die Statistik für Leistungsberechtigte, Leistungen sowie Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitels in das Bundesgesetz nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Aufhebung von § 121 Nummer 1 Buchstabe b werden Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel aus dem Erhebungsumfang der Bundesstatistik nach dem SGB XII herausgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die nachfolgende Aufzählung der Kapitel 5 bis 9 in den Buchstaben c bis g als Erhebungsumfang der Bundesstatistik wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b:

Entsprechend wird die Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe im Rahmen der Bundesstatistik für das SGB XII nach § 121 Nummer 2 auf das Dritte Kapitel sowie das Fünfte bis Neunte Kapitel beschränkt.

Zu Nummer 6 (Änderung § 122 SGB XII):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zur Verlagerung der Vorschriften für die Statistik des Vierten Kapitels in das Bundesgesetz nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b:

Durch die Aufhebung von § 122 Absatz 2 werden die Erhebungskriterien (Leistungsberechtigte, Leistungen und Träger der Sozialhilfe) für das Vierte Kapitel aus dem Erhebungsumfang der Bundesstatistik für das SGB XII gestrichen.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung in § 122 Absatz 3 wird im Rahmen der Statistik für das Sechste Kapitel (Eingliederungshilfestatistik) nur noch der gleichzeitige Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe mit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel erfasst. Der gleichzeitige Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel wird künftig als Teil der Statistik des Vierten Kapitels SGB XII nach dem „Bundesauftragsverwaltungsgesetz“ (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) erhoben.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

Zu Nummer 7 (Änderung § 123 SGB XII):

Folgeänderung zur Verlagerung der Vorschriften für die Statistik des Vierten Kapitels in das Bundesgesetz nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe a:

In § 123 Absatz 1 wird der Geltungsbereich der Hilfsmerkmale durch Streichung des Verweises auf die Erhebung nach § 122 Absatz 2 auf die Erhebungen nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 und damit auf Leistungsberechtigte und Leistungen nach dem Dritten Kapitel beschränkt.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

Zu Nummer 8 (Änderung § 124 SGB XII):

Folgeänderung zur Verlagerung der Vorschriften für die Statistik des Vierten Kapitels in das Bundesgesetz nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Doppelbuchstabe aa:

In § 124 Absatz 1 wird durch Streichung des Verweises auf die Erhebung nach § 122 Absatz 2 die jährliche Bestandserhebung zum Stichtag 31. Dezember auf die Erhebungen nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 und damit auf Leistungsberechtigte und Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII beschränkt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Vorschrift.

Zu Nummer 9 (§ 125 Absatz 1 Satz 2 SGB XII):

Folgeänderung zur Verlagerung der Vorschriften für die Statistik des Vierten Kapitels in das Bundesgesetz nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Durch die Neufassung von § 125 Absatz 1 Satz 2 wird der Geltungsbereich für die freiwillige Angabe auf die Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel SGB XII, die in einer Personengemeinschaft leben und für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, beschränkt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Nach Absatz 1 tritt das Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft. Nach Absatz 2 ergeben sich davon folgende Ausnahmen: Die Aufhebung der Vorschriften zur Statistik im Dreizehnten Kapitel SGB XII hinsichtlich der Bundesstatistik für das Vierte Kapitel in Artikel 2 Nummer 5 bis 9 werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 aufgehoben, die Vorschriften über die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII nach Abschnitt 2 des Artikels 1 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.